

STATUTEN

der Sportvereinigung Ried i.I. 1912

(Nach der Mitgliederversammlung vom 11.10.2021)

I.

Name, Sitz und Zweck des Vereines

1. Der Verein führt den Namen: "Sportvereinigung GUNTAMATIC Ried i.I., 1912" und hat einen Sitz in Ried im Innkreis.
2. Der Verein ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne der Bundesabgabenordnung. Der Verein ist insbesondere nicht auf Gewinn gerichtet.
3. Der Verein ist dem Allgemeinen Sportverband Österreichs als Dachverband angeschlossen.
4. Er bezweckt die Pflege von Bewegungsspielen und körperlichen Übungen, sowie die Erziehung seiner Mitglieder nach sportlichen Grundsätzen unter Ausschluß von konfessionellen und politischen Tendenzen aller Art.
5. Seinen Zweck sucht der Verein zu erreichen durch folgende ideelle Mittel:
 - a. eine geregelte Ausbildung seiner Mitglieder in den einzelnen Sportzweigen, vor allem im Fußball; Ermöglichung der Ausübung des Fußballsportes für interessierte Kinder und Jugendliche und - im Rahmen ihrer Eignung – Heranbringung an die Spitze;
 - b. Betreuung von Jugendlichen und Kindern, die in Internaten untergebracht sind und/oder die Sportschulen besuchen, in ihrer sozialen Entwicklung und in schulischen Belangen;
 - c. Führung von Fußballmannschaften;
 - d. die Veranstaltung von sportlichen Wettkämpfen innerhalb des Vereines oder mit anderen Sportvereinen; Teilnahme an regionalen, nationalen und internationalen Sportveranstaltungen;
 - e. Herausgabe von Druckschriften und Verwendung sonstiger auch elektronischer Kommunikations- und Publikationsmittel;
 - f. gesellige Zusammenkünfte und Veranstaltungen.
6. Dem Verein soll die Schaffung von Zweigvereinen möglich sein.
7. Der Verein kann sich bei der Erfüllung seiner Zwecke teilweise Dritter bedienen, wobei hierbei jedoch die Einflussnahmemöglichkeit des Vereines bzw. seiner Organe sicherzustellen ist.

II.

Vereinsmittel und deren Beschaffung

Die zur Erfüllung der in Punkt I angeführten Aufgaben erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht:

1. Durch Mitgliedsbeiträge.
2. Durch Einnahmen aus der Veranstaltung von und Teilnahme an gesellschaftlichen und sportlichen Veranstaltungen und Wettbewerben.
3. Durch Spenden, Sammlungen, Fördergelder, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen.
4. Durch Einnahmen aus dem Abschluss von Sponsoringverträgen, der Erbringung von Sponsoring- und sonstigen Werbeleistungen.
5. Durch Einnahmen (inklusive Provisionen) aus dem Verkauf von Eintrittskarten und TV-Rechten;
6. Durch die Ausübung des Gastgewerbes und den Verkauf von Fanartikeln.
7. Durch Schaffung von Sportanlagen und deren Vermietung und Verpachtung.
8. Durch Herausgabe von Fach- und Druckschriften.
9. Durch Einnahmen aus dem Verkauf von Spielerrechten (zB Transfererlöse, Ersatz von Ausbildungskosten), Vermarktung von Werberechten an Spielern und sonstigen dem Verein gehörenden materiellen und immateriellen Rechten.
10. Durch Einnahmen aus sonstigen Aktivitäten zur Erfüllung des Vereinszwecks.
11. Durch Erträge aus Gesellschaftsbeteiligungen.
12. Durch Erträge aus der Erbringung von Leistungen des Vereins für Tochtergesellschaften.

Der Verein hat das Recht, Gesellschaften zu gründen oder sich an solchen Gesellschaften zu beteiligen oder Gesellschaftsbeteiligungen zu veräußern. Er hat darüber hinaus das Recht, Mitglied anderer Vereine zu werden.

III.

Äußere Erkennungszeichen des Vereines

Als solche gelten:

1. Das Vereinsabzeichen. Die Berechtigung zum Tragen des Vereinsabzeichens steht jedem Mitglied des Vereines zu. Die Gestaltung des Vereinsabzeichens ist Angelegenheit des Vereinsvorstandes.
2. Die Vereinsfarbe "schwarz-grün".
3. Ehrennadeln:

- a. Die Ehrennadel für aktive Spieler: Sie wird nur Spielern, die sich ganz besonders für den Verein verdient gemacht haben, verliehen, wobei auf Vereinstreue, Kameradschaft, Benehmen in der Öffentlichkeit und sportliche Leistungen besonders Bedacht zu nehmen ist.
- b. Die Ehrennadel in Silber: Voraussetzung für die Verleihung ist eine Vereinszugehörigkeit von mindestens 10 Jahren sowie die Tätigkeit als aktiver Spieler oder als Funktionär über eine Dauer von mindestens 5 Jahren.
- c. Die Ehrennadel in Gold: Voraussetzung für die Verleihung ist eine Vereinszugehörigkeit von mindestens 20 Jahren sowie die Tätigkeit als aktiver Spieler oder als Funktionär über eine Dauer von mindestens 10 Jahren.
- d. Ehrennadeln zu besonderen Anlässen wie Jubiläumsnadeln, für besondere Sponsoren und Gönner des Vereines oder für sonstige besondere Verdienste um den Verein.

Die Verleihung aller Ehrennadeln erfolgt durch Beschluß des Vereinsvorstandes mit 2/3-Mehrheit. Dem Vereinsvorstand unterliegen weiters die Gestaltung der Nadeln sowie die Erlassung näherer Bedingungen und Ausführungsbestimmungen über die Verleihung der Nadeln.

4. Ehrentitel:

Art und Form von Ehrentiteln werden durch einstimmigen Beschluß des Vereinsvorstandes festgelegt.

IV.

Vereinsorganisation

Organe des Vereines sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vereinsvorstand
3. Schiedsgericht
4. Wirtschaftskomitee

Das Rechnungsjahr des Vereines läuft immer vom 1.7. eines Jahres bis zum 30.6. des folgenden Jahres.

V.

Der Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt und setzt sich aus Vorstandsmitgliedern in beliebiger Anzahl zusammen.

Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Eine Vertretung durch ein anderes Vorstandsmitglied mit schriftlicher Vollmacht ist möglich.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Mit Beschluss des Vereinsvorstandes können zusätzliche Personen (mit Stimmrecht) in den Vereinsvorstand kooptiert werden sowie auch die Kooptierung wieder beendet werden. Weniger als die Hälfte der Vorstandsmitglieder darf auf diese Weise kooptiert sein. Die Funktionsperiode der kooptierten Vorstandsmitglieder endet spätestens mit der Funktionsperiode des von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstands.

Der Vorstand kann aus seiner Mitte ein Präsidium wählen, bestehend aus mindestens 2 Mitgliedern. Der Vorstand kann das Präsidium oder einzelne seiner Mitglieder jederzeit abberufen und ein neues Präsidium bzw. einzelne neue Mitglieder neu bestellen oder nachnominieren. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei von ihnen anwesend sind. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Vertretung durch ein anderes Vorstands- oder Präsidiumsmitglied mit schriftlicher Vollmacht ist möglich. Bei Stimmgleichheit über einen Beschlussgegenstand entscheidet darüber auf Antrag eines jeden Präsidiumsmitglieds der Vorstand.

Der Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse einzusetzen, denen Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands zugewiesen werden können. Der Vorstand kann für sich, das Präsidium und die Geschäftsführung der Tochtergesellschaften des Vereins Geschäftsordnungen samt Geschäftsverteilung beschließen, in dem Aufgaben und Kompetenzen dem Präsidium, Ausschüssen oder einzelnen Präsidiums- oder Vorstandsmitgliedern zugewiesen werden können. Er kann auch beschließen, dass ein Präsidiumsmitglied den Titel „Präsident“ trägt.

Dem Vorstand obliegen alle leitenden Maßnahmen organisatorischer, finanzieller und personeller Art, die erforderlich sind, um die Vereinsaufgaben zu erfüllen (inklusive außergewöhnliche Geschäfte), sofern sie nicht in die Kompetenz der Mitgliederversammlung oder anderer Vereinsorgane fallen. Der Vorstand hat insbesondere auch folgende Aufgaben (vom Gesamtvorstand delegierbar, soweit gesetzlich zulässig):

- Erstellung und Beschluss eines Jahresvoranschlages
- Änderung des Vereinsnamens – Namenszusatz des Hauptsponsors
- Abfassung des Rechnungsabschlusses
- Ausarbeitung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung
- Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
- Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge; Die Festlegung eines Mitgliedsbeitrages von über € 100,00 für ordentliche Mitglieder bedarf der Zustimmung der Generalversammlung
- Ausübung von Gesellschafterrechten in Tochtergesellschaften des Vereins (Erteilung von Weisungen, Zustimmung zu zustimmungspflichtigen Geschäften, Beschluss von Geschäftsordnungen für die Geschäftsführung in Tochtergesellschaften etc.)
- Erstattung eines Wahlvorschlags für die Wahl des Vorstands

Der Verein wird durch den Gesamtvorstand oder durch zwei Präsidiumsmitglieder gemeinsam vertreten.

VI.

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie findet als ordentliche Mitgliederversammlung alle 2 Jahre statt. Den Termin hat der Vorstand zu bestimmen.

Die Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bei Wiederwählbarkeit gewählt. Nach Ablauf der 2-jährigen Funktionsperiode bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt. Der Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können auch vor Ablauf der Funktionsperiode von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Die Abberufung ist mit Neuwahl des Vorstands bzw. eines neuen Mitglieds wirksam.

Ein Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Ein Rücktritt ist mit Ablauf von 6 Monaten ab Zugang der Rücktrittserklärung wirksam, bei Rücktritt aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung.

Bei allen Abstimmungen der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Lediglich Änderungen der Statuten bedürfen der Zweidrittelmehrheit.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist von einem Vorstandsmitglied ein Protokoll zu führen, aus dem die statutenmäßige Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse nachgeprüft werden kann. Dieses Protokoll ist auf Antrag bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu verlesen.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- a) Die Entgegennahme und Überprüfung der vom Vorstand zu erstattenden Jahresberichte.
- b) Die Entgegennahme und Überprüfung des Berichtes des Abschlussprüfers.
- c) Die Wahl des Vorstandes sowie dessen Entlastung.
- d) Die Beratung und Beschlußfassung über vorliegende Anträge laut Tagesordnung.
- e) Statutenänderungen (ausgenommen Änderung des Vereinsnamen – Zusatz des Hauptsponsors)
- f) Die Bestätigung der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder von mehr als € 100,00
- g) Wahl der Rechnungsprüfer bzw. des Abschlussprüfers für die beiden Rechnungsjahre bis zur nächsten Mitgliederversammlung
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

Die Abstimmung über Anträge und die Wahlen erfolgen grundsätzlich öffentlich durch Heben der Hand. Wenn mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder es verlangen, werden Wahlen geheim mit Stimmzettel durchgeführt.

Als außerordentliche Mitgliederversammlung findet sie statt, wenn der Vorstand die Einberufung für notwendig erachtet, oder wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Einberufung verlangt, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder die Funktion zurückgelegt hat oder, wenn die ordentliche Mitgliederversammlung mangels Anwesenheit nicht beschlußfähig ist. Wenn 1/10 der Vereinsmitglieder die Einberufung vom Vereinsvorstand verlangt, so hat dies unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung durch schriftlichen Antrag an den Vereinsvorstand zu erfolgen. In diesem Fall hat der Vorstand spätestens 3 Wochen nach dem Zeitpunkt des Einlangens eines solchen schriftlichen Antrages eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung muß mindestens 14 Tage vor ihrem Termin durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung an alle Mitglieder ergehen. Diese schriftliche Einladung kann durch Einschaltung in einer Rieder Wochenzeitung oder durch Bekanntgabe auf der Homepage des Vereins (www.svried.at) mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung ersetzt werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, findet eine halbe Stunde nach dem für die ordentliche Mitgliederversammlung angesetzten Termin eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit den

anwesenden Mitgliedern statt, die ohne Berücksichtigung ihrer Zahl, jedoch nur zu den in der Einladung angegebenen Tagesordnungspunkten beschlußfähig ist. Hierauf ist bereits in der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hinzuweisen.

Der Vorsitz in der Mitgliederversammlung, die Leitung derselben sowie die Durchführung von Abstimmungen obliegt dem vom Vorstand diesbezüglich nominierten Vorstandsmitglied. Die Wahl des Vereinsvorstandes wird von einem Wahlleiter, der vom Vorstand hiezu ersucht wird, vorgenommen.

Sämtliche anwesenden Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Tagesordnung Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Anträge auf Aufnahme eines Tagesordnungspunktes müssen 8 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingelangt sein.

Bei Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit. Zunächst ist über den Wahlvorschlag des Vorstands *en bloc* abzustimmen. Erreicht dieser nicht die absolute Mehrheit oder gibt es keinen Wahlvorschlag des Vorstands, sind andere Wahlvorschläge an die Mitgliederversammlung zur Abstimmung zu bringen. Erreicht keiner der Wahlvorschläge bzw. vorgeschlagenen Kandidaten die absolute Mehrheit, so haben sich die beiden Wahlvorschläge bzw. Kandidaten mit den meisten Stimmen einer Stichwahl zu unterziehen. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Ungültige Stimmen sind als nicht abgegeben anzusehen.

VII.

Wirtschaftskomitee

1. Der Vereinsvorstand kann ein Wirtschaftskomitee einrichten. Das Wirtschaftskomitee hat die Aufgabe, dem Vorstand bei der Verfolgung seiner satzungsmäßigen Zwecke beratend zur Seite zu stehen.
2. Das Wirtschaftskomitee besteht aus bis zu 10 Mitgliedern, die vom Vorstand bis zum Ende des jeweils laufenden Spieljahres (jeweils der 30. Juni) ernannt werden.
3. Das Wirtschaftskomitee kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer der Funktionsperiode wählen. Das Wirtschaftskomitee kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.
4. Mindestens zweimal pro Jahr soll eine Zusammenkunft des Wirtschaftskomitees stattfinden. Zu den Zusammenkünften des Wirtschaftskomitees haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt. Die Vorstandsmitglieder sind von den Zusammenkünften des Wirtschaftskomitees zu verständigen.

VIII.

Schiedsgericht

Das Schiedsgericht entscheidet auf Antrag über sämtliche Streitigkeiten zwischen einzelnen Vereinsmitgliedern, vor allem über Streitigkeiten betreffend den Ausschluß von Mitgliedern. Es wird auf Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes tätig.

Antragsteller sowie Antragsgegner haben je einen Schiedsrichter zu benennen.

Kommt der Antragsgegner dieser Pflicht nicht binnen 14 Tagen nach Aufforderung nach, bestellt der Vorstand für ihn einen Schiedsrichter. Die beiden Schiedsrichter haben sich auf einen Obmann des Schiedsgerichtes zu einigen und diesen zu bestellen. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, eine Berufung zum Schiedsrichter anzunehmen.

Antragsteller und Antragsgegner haben das Recht, vom Schiedsgericht gehört zu werden und haben hiezu in den Sitzungen des Schiedsgerichtes entweder selbst zu erscheinen, oder sich durch ein bevollmächtigtes Vereinsmitglied vertreten zu lassen.

Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes ist vor Eingehen in die Verhandlung verpflichtet, einen Versöhnungsversuch zwischen den Parteien durchzuführen.

Die Beratung und Beschlußfassung erfolgt geheim. Die Beschlußfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit, wobei Stimmenthaltung unzulässig ist. Über den Gang der Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Entscheidung samt Begründung, die von allen Mitgliedern des Schiedsgerichtes zu unterschreiben ist, erfolgt schriftlich und ist den Parteien mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.

Nicht dem Schiedsgericht, sondern dem Vereinsvorstand obliegt die Ahndung disziplitärer Vergehen aktiver Spieler im Rahmen der Ausübung des Sportbetriebes.

Auf Ausschluss eines Mitgliedes kann lediglich bei schweren und beharrlichen Verstößen gegen Beschlüsse des Vereines, bei grob vereinsschädigendem Verhalten sowie bei beharrlicher Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages erkannt werden.

IX.

Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereines werden eingeteilt in

- Ehrenmitglieder
- aktive Spieler
- ordentliche Mitglieder

- unterstützende Mitglieder
- Jugendliche

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand aufgrund einer Beitrittserklärung vom Antragssteller. Ein Beitritt als unterstützendes oder ordentliches Mitglied wird wirksam, wenn er nicht binnen 12 Wochen nach Einlangen der Beitrittserklärung vom Vorstand schriftlich abgelehnt wird. Die Gründe einer allfälligen Ablehnung der Mitgliedschaft sind dem Antragssteller schriftlich bekanntzugeben. Ein genereller Aufnahmestopp als Begründung einer Ablehnung ist unzulässig.

2. Ehrenmitglied kann durch Beschluß des Vereinsvorstandes jede Person werden, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

Aktive Spieler und damit Vereinsmitglieder sind alle jene, die im Sportbetrieb sich aktiv beteiligen. Die Vereinsaufnahme erfolgt hier durch Anmeldung als aktiver Spieler.

Die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt auf Basis eines Beitrittsantrags an den Vereinsvorstand, über den der Vorstand entscheidet. Ein Beitritt wird wirksam, wenn er nicht binnen 12 Wochen nach Einlangen der Beitrittserklärung vom Vorstand schriftlich abgelehnt wird. Die Gründe einer allfälligen Ablehnung der Mitgliedschaft sind dem Antragssteller schriftlich bekanntzugeben. Ein genereller Aufnahmestopp als Begründung einer Ablehnung ist unzulässig. Mit dem Vorstandsbeschluss und vollständiger Zahlung des ersten fälligen Mitgliedsbeitrages wird die Mitgliedschaft wirksam.

Jugendliche sind jene aktiven Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben und dem Verein zum Zwecke der sportlichen Betätigung beigetreten sind. Zu ihrer Aufnahme ist eine schriftliche Zustimmungserklärung der Eltern oder Erziehungsberechtigten erforderlich.

Unterstützende Mitglieder sind alle anderen Mitglieder des Vereines, die den Verein durch die Bezahlung des Mitgliedsbeitrags unterstützen. Die Aufnahme erfolgt auf Basis einer Beitrittserklärung. Mit vollständiger Zahlung des ersten fälligen Mitgliedsbeitrages wird die Mitgliedschaft wirksam.

3. Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austritt, Ausschluss, Todesfall wie auch durch Auflösung des Vereins bzw. Zweigvereins, in welchem die Mitgliedschaft bestand. Die

Mitgliedschaft von Ehrenmitgliedern wird zudem durch Aberkennung dieser Eigenschaft durch die Mitgliederversammlung beendet.

Der Vorstand kann den Ausschluss aus dem Verein insbesondere wegen Handlungen oder Unterlassungen dann aussprechen, wenn dadurch das Ansehen des Vereins geschädigt wird oder wenn das Mitglied mit 2 Jahresbeiträgen trotz Mahnung und gesetzter Nachfrist von 14 Tagen im Rückstand ist.

X.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder haben folgende Rechte:
 - a. Das aktive und passive Wahlrecht.
 - b. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
 - c. Information über das Vereinsgeschehen im Zusammenhang mit allgemeinen Aussendungen des Vereinsvorstandes.

2. Bei ordentlichen Mitgliedern muss die Mitgliedschaft für den Erwerb des aktiven Wahlrechts (nicht des passiven Wahlrechts) sowie des Stimmrechtes in der Mitgliederversammlung zudem seit mindestens zwei (2) Jahren ununterbrochen bestehen. Dieses Erfordernis der ununterbrochenen zweijährigen Mitgliedschaft ist auch dann erfüllt, wenn diese entweder zur Gänze oder in Teilen als Mitglied gewesen ist. Das Präsidium ist ermächtigt, ordentlichen Mitgliedern vor Ablauf der Frist das Stimmrecht zu verleihen. In einer Generalversammlung sind maximal 10 Mitglieder stimmberechtigt, bei denen die 2-Jahresfrist noch nicht abgelaufen ist, aber das Stimmrecht verliehen wurde. Wollen mehr als 10 solche Mitglieder ihr Stimmrecht ausüben sind jene 10 Mitglieder stimmberechtigt, die am längsten Vereinsmitglied sind.

3. Die aktiven Mitglieder (Spieler) und Jugendlichen haben das Recht auf sportliche Betätigung im Rahmen des gesamten Vereines und dem organisierten Spielbetrieb. Sie haben im Rahmen der Möglichkeiten das Recht auf Benützung des Sportplatzes und der vorhandenen Requisiten des Vereines. Entscheidungen hierüber trifft der Vorstand. Die Beteiligung bei sportlichen Veranstaltungen anderer Vereine bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Die aktiven Mitglieder (Spieler) und Jugendlichen haben kein aktives oder passives Wahlrecht sowie kein Teilnahme- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

4. Die unterstützenden Mitglieder haben kein aktives oder passives Wahlrecht sowie kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie können jedoch an Veranstaltungen und Einrichtungen des Vereins teilnehmen und erhalten Informationen über das Vereinsgeschehen.
5. Sämtliche oben angeführten Rechte haben nur jene Mitglieder, die die laufenden Beiträge entrichtet haben oder deren Stundung vom Verein zugestanden wurde, sohin kein fälliger Rückstand besteht.
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag kann nach Art der Mitgliedschaft der Höhe nach abgestuft sein. Säumig gebliebene Beiträge können auf gerichtlichem Weg beim sachlich zuständigen Gericht in Ried im Innkreis eingetrieben werden. Voraussetzung ist die Nichtbeachtung einer eingeschriebenen Mahnung und dem Ablauf einer Nachfrist von einem Monat.
7. Jedes Mitglied ist darüber hinaus verpflichtet, sich den Bestimmungen der Statuten, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie den Anordnungen des Vereinsvorstandes zu unterwerfen, das Ansehen des Vereines zu wahren und zu fördern, seine Interessen zu vertreten und nach besten Kräften zu unterstützen.

XI.

Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Liquidation wird sodann durch den im Amt befindlichen Vorstand durchgeführt, sofern nicht durch Beschluß der Mitgliederversammlung besondere Liquidatoren bestimmt werden.

Ein nach durchgeführter Liquidation verbleibendes Restvermögen ist im vollen Umfang für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei einer oder mehreren Institutionen in der Stadt Ried i.I. zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen. Das Einvernehmen mit dem zuständigen Fußballverband ist herzustellen. Dasselbe gilt analog bei Aufgabe/Wegfall des begünstigten (gemeinnützigen) Zweckes, auch dann, wenn es zu keiner Liquidation des Vereines kommen sollte.

XII.

Sofern in den gegenständlichen Statuten Termine angeführt sind, so gilt für ihre Einhaltung das Datum des Poststempels.